



18.06.2020

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 71

---

#### Art. 3 und 90c Abs. 1 AVIG: Beitragspflicht bei nachträglicher Lohnzahlung.

Die Bestimmung des Beitragssatzes einer Lohnnachzahlung (Art. 5 Abs. 1 AHVG) ist nicht oder nicht ausschliesslich auf der Ebene des Beitragsbezugs abzuhandeln, sondern in erster Linie unter dem an der Beitragspflicht anknüpfenden Gesichtspunkt des massgeblichen Erwerbsjahres bzw. der Anrechnung der entsprechenden Beiträge. Soweit Rz 2035.2 WBB (Stand 1. Januar 2018; Variante b) den ALV-Beitragssatz bei Einkommensbezügen in einem Jahr nach Beendigung der Versicherungspflicht ungeachtet des im betreffenden Erwerbs- oder Bestimmungsjahr erzielten Einkommens festlegt, ist die betreffende Wegleitung mit der Vorinstanz als bundesrechtswidrig zu qualifizieren (E. 3-8).

Urteil vom 03. April 2020 ([8C\\_589/2019](#))

[BGE 146 V 104](#)

Der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin wurde auf den 01. Januar 2018 vorzeitig pensioniert. Im Streit lag die Höhe des ALV-Beitragssatzes auf einer 2018 realisierten Lohnnachzahlung von 44'000 Franken für das Jahr 2017. Bei Hinzurechnung zum massgebenden Lohn des Jahres 2017 von 250'000 Franken wäre zufolge bereits erreichter Höchstgrenze (vgl. Art. 3 Abs. 2 AVIG) auf der Nachzahlung nur noch der Solidaritätszuschlag von 1 Prozent nach Art. 90c Abs. 1 AVIG zu erheben gewesen, andernfalls bzw. nach Massgabe des Realisierungsprinzips gemäss Rz 2035.2 Variante b) WBB ein Beitrag von 2,2 Prozent.

Nach der Rechtsprechung ist die Frage der Entstehung der Beitragspflicht zu unterscheiden von derjenigen nach dem Beitragsbezug. Für den Beitragsbezug ist der Zeitpunkt der Einkommensrealisierung massgebend, die Beitragspflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit. Die Beitragspflicht beruht direkt auf dem Gesetz und entsteht, sobald die sie nach dem Gesetz begründenden Tatsachen – Versicherteneigenschaft und Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit – eingetreten sind (E. 5.1).

Nach dem Bundesgericht liegt es an sich nahe, für die Beitragserhebung auf Nachzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - wie von der WBB vorgegeben – auf das Realisierungsprinzip abzustellen. Bei genauerer Betrachtung zeige sich allerdings, dass die Frage des anwendbaren Beitragssatzes näher hin zur Ebene der Beitragspflicht zu verorten sei. Denn im Unterschied zur AHV-Gesetzgebung bestehe für die ALV-Beitragspflicht ein Plafond. Darüber hinaus gebe es keine Beitragspflicht bzw. nur noch eine solche nach Massgabe des grundsätzlich befristeten Solidaritätszuschlags nach Art. 90c Abs. 1 AVIG. Da der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Nachzahlung nicht

mehr erwerbstätig war, kann das entsprechende Erwerbseinkommen auch nicht unter dem Realisierungsjahr im individuellen Konto eingetragen werden (Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. a AHVG; E. 7.2). Das Bundesgericht qualifiziert deshalb Rz 2035.2 Variante b) WBB– wonach bei nachträglichen Lohnzahlungen das Realisierungsprinzip angewandt wird – als bundesrechtswidrig (E. 7.4).

**Anmerkung des BSV:**

Auf nachträglichen Lohnzahlungen, die nach einem Arbeitgeberwechsel, der Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder dem Wegfall der Versicherungspflicht realisiert werden, sind die Beiträge ab sofort nach dem Erwerbsjahrprinzip zu erheben. Das BSV passt die WBB mit dem nächsten Nachtrag entsprechend an.